

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2021

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.04.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst oder der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Erneuerung der Dacheindeckung der Aussegnungshalle am Pechlerweg mit einem dunklen Biberschwanzziegel, gemäß Kostenangebot vom 12.01.2021 an die Firma J.A. Burkhart, Lindenweg 1, 82054 Sauerlach zu vergeben.

Wasserrecht - Neues Wasserschutzgebiet für einen Brunnen der Gemeinde Brunnthäl

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch den geplanten Brunnen III der Gemeinde Brunnthäl – erhebliche und vielfältige, negative Auswirkungen auf die Gemeinde Sauerlach, ihre Bürger sowie die betroffenen Betriebe ausgehen werden.

Neben den forstwirtschaftlichen Betrieben muss hier vor allem auch an die künftige Nutzung der Windenergie gedacht werden.

Der Brunnen soll direkt an der Gemeindegrenze zu Sauerlach entstehen. Dies hat zur Folge, dass der engere Fassungsbereich größtenteils, die weiteren Schutzzonen ausschließlich im Gebiet der Gemeinde Sauerlach zu liegen kommen. Eine planvolle Entwicklung und somit das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Sauerlach wird hier unnötigerweise eingeschränkt.

Bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.01.2019 wurde darauf hingewiesen, dass die Realisierung der Brunnenverlegung nicht in die planerische Hoheit der Gemeinde Sauerlach einwirken oder eingreifen darf. Hier müssen auch langfristige Planungen (z. B. Ausbau der Windenergie) berücksichtigt werden.

2019 wurde auch schon darauf hingewiesen, dass rein wirtschaftliche Überlegungen der Gemeinde Brunnthäl nicht zulasten der Gemeinde Sauerlach gehen dürfen. In diesem Zuge wurde auf eine Realisierbarkeit südlich von Hofolding - verwiesen. Hier existieren im Bereich der Gemeinde Brunnthäl bereits Überlagerungen mit Wasserschutzgebieten.

Der aufgezeigte Verlauf des künftigen Wasserschutzgebietes führt in Sauerlach um die Rodungsinseln herum. Dies ist aus dem vorliegenden Datenmaterial nicht plausibel. Sollte eine spätere Überprüfung des Schutzgebietes ergeben, dass die Fließrichtung doch durch die Rodungsinsel verläuft, wäre eine Weiterentwicklung in diesen Bereichen nicht mehr uneingeschränkt möglich!

Der Gemeinderat wehrt sich dagegen, dass Infrastrukturmaßnahmen der Nachbargemeinden (z. B. Trinkwasserbrunnen mit den dazugehörigen Wasserschutzgebieten oder Windkraftanlagen) direkt an den Gemeindegrenzen zu Sauerlach erstellt werden sollen. Die Auswirkungen betreffen vor allem das Gebiet, die Bürger und Betriebe der Gemeinde Sauerlach. Zudem wird das grundgesetzlich verankerte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Sauerlach massiv ausgehebelt.

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung einstimmig,

- gegen die vorgelegten Planungen der Gemeinde Brunnthäl zur Erstellung eines Brunnens und gegen die Ausweisung des geplanten Schutzgebietes aus oben genannten Gründen mit juristischem Beistand vorzugehen, sowie
- die Planungen durch ein hydrologisches/hydrogeologisches Büro kritisch überprüfen zu lassen.

Wirtschaftsförderung - Sachstand Wirtschaftsförderung - Weiterentwicklung des Leitbildes für die wirtschaftliche Entwicklung

Der Gemeinderat nahm die Änderungsvorschläge für das „Leitbild für die wirtschaftliche Entwicklung“ in der Gemeinde Sauerlach bis 2026 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Änderungsvorschläge in der Klausurtagung des Gemeinderates im Juni 2021 zu erörtern und anschließend das neue Leitbild festzustellen.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Gemeinderat beschloss einstimmig folgende Satzung:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Sauerlach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Sauerlach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2012 außer Kraft.

Sauerlach, 20.04.2021
Gemeinde Sauerlach

Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Lfn.	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
1.1	ein Mannschaftstransportfahrzeug MTW, FF Arget	15 Jahren	2,83 €
1.2	ein Mannschaftstransportfahrzeug MTW, FF Altkirchen	15 Jahren	2,90 €
1.3	ein Mehrzweckfahrzeug MZF, FF Sauerlach	15 Jahren	4,24 €
1.4	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	4,83 €
1.5	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Belad. mit THL	25 Jahren	5,88 €
1.6	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	7,29 €
1.7	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20,	25 Jahren	9,87 €
1.8	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	5,67 €
1.9	Versorgungs-LKW	25 Jahren	7,41 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Lfn.	Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
2.1	ein Mannschaftstransportfahrzeug MTW, FF Arget	26,71 €
2.2	ein Mannschaftstransportfahrzeug MTW, FF Altkirchen	27,50 €
2.3	ein Mehrzweckfahrzeug MZF, FF Sauerlach	42,18 €

2.4	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	92,79 €
2.5	ein Löschgruppenfahrzeug; LF 8/6, Belad. mit THL	123,00 €
2.6	ein Löschgruppenfahrzeug; LF 16/12	176,06 €
2.7	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20,	207,44 €
2.8	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	133,48 €
2.9	Versorgungs-LKW	81,34 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bei bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 dieser Anlage wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Leistungen

4.1 Fehlalarme bei automatischen Brandmeldeanlagen ab dem zweiten Fehlalarm in einem Kalenderjahr sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß gewartet wurde.

595,00 €

4.2 Einsätze von Insektenentfernung, außer bei öffentlichem Interesse sowie bei Allergien und Gefährdung von Kleinkindern.

55,00 €

4.3 Benutzung der Wärmebildkamera einschließlich des Bedienpersonal und Transportkosten gestellt durch die Feuerwehr Sauerlach (Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben).

135,00 €

Antrag auf Errichtung eines Probenlokals im Obergeschoss des alten Schulhauses in Arget

Der Gemeinderat nahm zum Antrag der Argeter Blaskapelle e.V. auf ein eigenes Probenlokal wie folgt Stellung:

Der Antrag auf Errichtung eines neues Probenlokals im alten Schulhaus in Arget wird zurückgestellt. Derzeit ist nicht abzusehen, ob und wann der Kindergarten Eulennest an einen anderen Standort zieht. Es ist nicht im Sinne des Gemeinderates dem Kindergarten die Räumlichkeiten zu entziehen.

Die Antragsteller sollen sich mit Ihrem Anliegen wieder an die Gemeinde wenden, wenn Örtlichkeiten direkt verfügbar sind oder sich die Situation im alten Schulhaus in Arget verändert.

Außerdem wird die Sanierung des Daches des alten Schulhauses in Arget zurückgestellt, bis über eine mögliche Umnutzung des Gebäudes entschieden ist. Bis dahin sollen nur notwendige Sanierungsarbeiten durchgeführt werden.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Änderung des Beschlusses vom 23.2.2021 über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Der Beschluss lfd. Nr. 6 der Sitzung des Gemeinderates vom 23.2.2021 über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde mit einstimmiger Zustimmung wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 5.500.000,00 € neu festgesetzt.

Bericht über die örtliche Prüfung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Bericht des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung der Haushaltsrechnungen für das Haushaltsjahr 2019.

Die Verwaltung wurde einstimmig beauftragt, die im Prüfungsbericht vom 31.3.2021 aufgeführten Anregungen umzusetzen.

Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Sauerlach

1. Auf Empfehlung des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.04.2021 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Sauerlach mit den nachstehenden Ergebnissen gemäß Art. 102 (3) GO einstimmig festgestellt.

Ergebnisrechnung	€
Ordentliche Erträge	12.611.800,49
Ordentliche Aufwendungen	12.890.124,46
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-278.323,97
Finanzerträge	23.838,89
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	261.944,64
Ordentliches Ergebnis	-516.429,72
Außerordentliches Ergebnis	11.983,59
Jahresergebnis	-504.446,13

Finanzrechnung	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.098.320,25
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.037.385,41
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	1.060.934,84
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	487.189,85
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.130.753,78
Saldo aus Investitionstätigkeit	-643.563,93
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	758.536,98
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-758.536,98
Saldo aus nicht haushaltswirksamen Vorgängen	5.036,75
Anfangsbestand an Finanzmitteln	826.338,98
Endbestand an Liquiditätsreserve	490.209,66

Vermögensrechnung (Bilanz)	01.01.2012 in €	31.12.2012 in €
Aktiva	77.464.179,38	76.898.288,28
Passiva	77.464.179,38	76.898.288,28
Allgemeine Rücklage	48.387.186,76	47.518.774,23
davon Ingrid-Hurler-Stiftung	976.236,04	998.444,26
Ergebnisvortrag	33.998,63	-195.231,39
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-195.231,39	-504.446,13

Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Sauerlach - Ergebnisverwendung

Das negative Jahresergebnis lt. Jahresabschluss zum 31.12.2012 in Höhe von 504.446,13 € ist dem Eigenkapital als „Ergebnisvortrag aus dem letzten Jahresabschluss“ zuzuführen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Sauerlach - Entlastung

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss empfahl in seinem Prüfbericht vom 09.04.2021 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012, der 1. Bürgermeisterin die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig entsprechend Art. 102 Abs. 3 GO die vorbehaltlose Entlastung der 1. Bürgermeisterin Barbara Bogner für das Haushaltsjahr 2012.

Die Erste Bürgermeisterin Barbara Bogner war persönlich beteiligt und nahm nicht an der Abstimmung teil.

Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Gemeinde Sauerlach

1. Auf Empfehlung des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.04.2021 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Gemeinde Sauerlach mit den nachstehenden Ergebnissen gemäß Art. 102 (3) GO einstimmig festgestellt.

Ergebnisrechnung	€
Ordentliche Erträge	15.956.922,85
Ordentliche Aufwendungen	16.077.795,59
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-120.872,74
Finanzerträge	64.708,24
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	220.317,88
Ordentliches Ergebnis	-276.482,38
Außerordentliches Ergebnis	30.561,84
Jahresergebnis	-245.920,54

Finanzrechnung	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.386.459,01
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.975.048,18
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	2.411.410,83
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	750.762,07
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.752.341,09
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.001.579,02
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.143.767,41

Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.143.767,41
Saldo aus nicht haushaltswirksamen Vorgängen	180.942,27
Anfangsbestand an Finanzmitteln	490.209,66
Endbestand an Liquiditätsreserve	915.686,36

Vermögensrechnung (Bilanz)	01.01.2013 in €	31.12.2013 in €
Aktiva	76.898.288,28	76.553.281,31
Passiva	76.898.288,28	76.553.281,31
Allgemeine Rücklage	47.518.774,23	47.429.091,42
davon Ingrid-Hurler-Stiftung	998.444,26	961.526,37
Ergebnisvortrag	-195.231,39	-699.677,52
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-504.446,13	-245.920,54

Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Gemeinde Sauerlach - Ergebnisverwendung

Das negative Jahresergebnis lt. Jahresabschluss zum 31.12.2013 in Höhe von 245.920,54 € ist dem Eigenkapital als „Ergebnisvortrag aus dem letzten Jahresabschluss“ zuzuführen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Gemeinde Sauerlach - Entlastung

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss empfahl in seinem Prüfbericht vom zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013, der 1. Bürgermeisterin die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig entsprechend Art. 102 Abs. 3 GO die vorbehaltlose Entlastung der 1. Bürgermeisterin Barbara Bogner für das Haushaltsjahr 2013.

Die Erste Bürgermeisterin Barbara Bogner war persönlich beteiligt und nahm nicht an der Abstimmung teil.

Norbert Hohenleitner